



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

Statuten 2025

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Name	Unter dem Namen SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Ligue suisse des femmes catholiques, Unione svizzera delle donne cattoliche, Unione svizra da las dunnas catolicas, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.
Gründung	Die Gründung des SKF erfolgte im Jahr 1912.
Sitz	Sitz des SKF ist Luzern. Der SKF ist Mitglied von andante, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände und assoziiertes Mitglied der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UMOFC/WUCWO.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Zweck	Der SKF ist als Mitgliederverband ein nationaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher und feministischer Ausrichtung. Als Interessenverband erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der SKF ist parteipolitisch unabhängig.
-------	--

Art. 3

Aufgaben	Aufgaben des SKF sind: 3.1 Stärken der gemeinsamen Identität und pflegen der Verbindungen zwischen Ortsvereinen, Kantonalverbänden, Dachverband und den Einzelmitgliedern. Erbringung von Dienstleistungen für Ortsvereine und Kantonalverbände. 3.2 Sich lokal, national und international vernetzen. 3.3 Sich für die Rechte aller Frauen in Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft und Politik sowie deren Umsetzung einsetzen. 3.4 Sich für Frieden, eine gerechte Welt, eine solidarische Gesellschaft und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen und dazu Haltungen aus Sicht der Frauen erarbeiten und kommunizieren. 3.5 Freiwilligenarbeit leisten und fördern und sich für deren Anerkennung und Wertschätzung einsetzen. 3.6 Einstehen für eine lebendige, glaubwürdige katholische Kirche. 3.7 Bestärken von Frauen in ihrer persönlichen, fachlichen und spirituellen Entwicklung. 3.8 Die Verbundenheit mit Frauen in Not mit Solidaritätswerken konkretisieren.
----------	--

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Kollektiv-mitglieder

Dem SKF gehören folgende Kollektivmitglieder an:

- 4.1 SKF-Kantonalverbände sind selbständige Vereine, in denen aus einem oder mehreren Kantonen SKF-Ortsvereine, Gruppen Junger Frauen und Einzelmitglieder zusammengeschlossen sind.
- 4.2 Nationale und regionale Frauenverbände und – Organisationen, die die christliche und feministische Ausrichtung des SKF teilen.
- 4.3 Schwestern- resp. Ordensgemeinschaften
- 4.4 Ortsvereine können sich dem Dachverband nur dann direkt anschliessen, wenn es in diesem Kanton keinen Kantonalverband mehr gibt.
- 4.5 Ein Gesuch für eine Kollektivmitgliedschaft ist unter Beilage der eigenen Statuten an den Verbandsvorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 4.6 Der Austritt wird durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung erklärt.
- 4.7 Verstösst ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des SKF, ist der Verbandsvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu. Der Ausschluss oder der Austritt entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

Art. 5

Einzelmitglieder

Interessierte Frauen können dem SKF als Einzelmitglieder beitreten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

IV. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe des SKF sind:

- A Delegiertenversammlung DV
- B Herbstkonferenz HK
- C Verbandsvorstand VV
- D Geschäftsleitung GL
- E Revisionsstelle

A Delegiertenversammlung

Art. 7

Delegierten- versammlung	Oberstes Organ ist die DV, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Eine ausserordentliche DV wird auf Verlangen des Verbandsvorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4. einberufen.
-----------------------------	---

Art. 8

Stimmrecht	Das Stimmrecht haben: 8.1 SKF-Kantonalverbände gemäss Art. 4.1: • Bis 5'000 zahlende Mitglieder: Zehn Delegierte • 5'001 bis 10'000 zahlende Mitglieder: 15 Delegierte • 10'001 bis 20'000 zahlende Mitglieder: 20 Delegierte • Ab 20'001 Mitglieder: pro weitere 1'000 Zahlende je eine Delegiertenstimme mehr. Die den Kantonalverbänden angeschlossenen SKF-Ortsvereine sind als Delegierte angemessen zu berücksichtigen. 8.2 Schweizerische Frauenverbände gemäss Art. 4.2: je drei Delegierte Schwesterngemeinschaften gemäss Art. 4.3: je eine Delegierte 8.3 Ortsvereine gemäss 4.4: je eine Delegierte 8.4 Einzelmitglieder gemäss Art. 5: bis 500 Mitglieder: Zehn Delegierte; pro weitere 100 Mitglieder je eine Delegierte
------------	--

Art. 9

Einladung	Die Delegiertenversammlung (DV) wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Verbandsvorstand mindestens fünf Wochen im Voraus einberufen.
Anträge	Anträge an die DV sind bis spätestens drei Wochen vor der DV dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 10

Zuständigkeit	In die Zuständigkeit der DV fallen: 10.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 10.2. Entlastung des Verbandsvorstandes 10.3 Kenntnisnahme des Budgets 10.4 Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge 10.5 Wahl des Präsidiums und der Finanzverantwortlichen 10.6 Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands. 10.7 Wahl der Revisionsstelle 10.8 Behandlung von Anträgen 10.9 Aufnahme neuer Kollektivmitglieder 10.10 Beschlussfassung über Änderung der Statuten (vgl. Art. 27)
---------------	---

10.11 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 27)

Art. 11

- Quoren Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 27 und Art. 28 das absolute Mehr der anwesenden Delegierten.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 12

- Protokoll Das Protokoll der DV ist ab dem 20. Tag nach der DV auf der Website einsehbar. Änderungsanträge sind innert 40 Tagen nach der Publikation schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. In der darauffolgenden Sitzung des Verbandsvorstands werden die Anträge geprüft und das Protokoll verabschiedet.

B Herbstkonferenz

Art. 13

- Zusammensetzung Die HK ist ein konsultatives Organ des Verbandsvorstands und dient der strategischen Ausrichtung. Folgende Personen nehmen teil:
- 13.1 Vertreterinnen aus jedem Kantonalverband
 - 13.2 der Verbandsvorstand
 - 13.3 die Geschäftsleitung
 - 13.4 Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sowie verbandsinterne oder –externe Fachpersonen

Art. 14

- Aufgaben Die Aufgaben der Herbstkonferenz sind:
- 14.1 Stärkung der Beziehungen und der verbandsinternen Zusammenarbeit
 - 14.2 Weiterentwicklung und Umsetzung der Verbandsziele und -strategien
 - 14.3 Eingabe und Erarbeitung von Anträgen, Ideen und Projekten zuhanden Verbandsvorstands

C Verbandsvorstand

Art. 15

- Zusammensetzung Der Verbandsvorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und mindestens aus:
- 15.1 Präsidium
 - 15.2 einer Finanzverantwortlichen
- Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 16

Amtszeit	Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden bzw. neun Jahre. Wenn es die Situation erfordert, kann die Amtszeit durch Beschluss der DV um maximal eine weitere Amtsperiode verlängert werden.
----------	---

Art. 17

Sitzungen	Der Verbandsvorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Das Präsidium oder zwei Mitglieder des Verbandsvorstands können bei dringendem Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen einladen. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil.
-----------	--

Art. 18

Beschlussfassung	Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.
------------------	---

Art. 19

Aufgaben Verbandsvorstand	Dem Verbandsvorstand obliegt die strategische Führung des Verbands. Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des SKF verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: 19.1 Repräsentation des SKF 19.2 Aufsicht über die Aufgaben der Geschäftsstelle 19.3 Genehmigung des Budgets 19.4 Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der DV, Vorbereitung der DV, Vollzug der Beschlüsse der DV, Verabschiedung des Protokolls der DV 19.5 Wahl der Vertreterinnen des SKF in anderen Organisationen 19.6 Anstellung und Führung der Geschäftsleitung 19.7 Erlass der erforderlichen Reglemente 19.8 Regelung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Geschäftsleitung Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden in Reglementen festgehalten.
---------------------------	---

D Geschäftsleitung

Art. 20

Geschäfts-
leitung Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder zwei Person/en und ist dem Verbandsvorstand unterstellt.

Art. 21

Aufgaben Ge-
schäftsleitung Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Verbands und die Verantwortung für die Umsetzung der Verbandsstrategie.

21.1 Fachliche und personelle Leitung der Geschäftsstelle.

21.2 Aktive Beteiligung bei der strategischen Weiterentwicklung des Verbandes

21.3 Aufbau und Pflege von Partnerschaften und Netzwerken

E Revisionsstelle

Art. 22

Revisions-
stelle Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Verbands und seiner Solidaritätswerke. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 23

Finanzielle
Mittel Der SKF hat folgende Einnahmen:

23.1 Jährliche Mitgliederbeiträge

23.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

23.3 Erlös aus dem Verkauf von Publikationen und aus Projekten.

23.4 Zuwendungen und Legate

23.5 Vermögenserträge

Art. 24

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Entschädi-
gungen Die Mitwirkung im Verbandsvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt ehrenamtlich. Spesen, Sitzungspauschalen, sowie Entschädigungen für besonders arbeits- und zeitintensive Aufgaben werden vergütet und sind in einem separaten Reglement geregelt.

VI. Datenschutz

Art. 26

Datenschutz	Es werden von den Mitgliedern nur diejenigen Personendaten erhoben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adressen an die zuständigen Ortsvereine und Kantonalverbände weitergegeben werden. Für die Bearbeitung von Personendaten gilt die schweizerische Datenschutzgesetzgebung sowie die Datenschutzerklärung auf frauenbund.ch . Diese gelten insbesondere auch für die Bearbeitung von Personendaten, über die der Frauenbund Schweiz aufgrund der automatischen Kollektivmitgliedschaft weiterer Verbände und Ortsvereine verfügt.
-------------	---

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Statuten- änderung	Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der an der DV anwesenden Delegierten.
-----------------------	---

Art. 28

Vereinsauf- lösung	Die DV kann die Auflösung des SKF beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der Kollektivmitglieder gemäss Art. 4. anwesend sind. Der Auflösung muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zustimmen. Wird die erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, so ist eine ausserordentliche DV einzuberufen.
-----------------------	---

Art. 29

Vermögens- verwendung	Werden nach Auflösung des SKF einzelne seiner Solidaritätswerke als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das Vereinsvermögen zugeführt. Ansonsten ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen gemäss Beschlüssen der DV für Zwecke bzw. Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche sowie insbesondere für Fraueninteressen zu verwenden oder zweckgebunden an gemeinnützige Organisationen zu übertragen, die sich mit diesen Aufgaben befassen.
--------------------------	--

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2025 in Visp (VS) angenommen.

Luzern, Mai 2025



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Kasernenplatz 1
Postfach 7854, 6000 Luzern 7
041 226 02 20
info@frauenbund.ch
www.frauenbund.ch